

RS Vwgh 1992/12/21 92/10/0190

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §20;

LMG 1975 §74 Abs5 Z3;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/12/21 92/10/0189 4

Stammrechtssatz

Die Handlungen, die der Besch hätte setzen müssen, sind im Spruch des angefochtenen Bescheides nicht unbedingt wörtlich anzuführen, sondern können sich aus diesem auch in anderer Weise mit hinreichender Deutlichkeit ergeben. Der Tatvorwurf, verschiedene Sorten von Gebäck seien "in Selbstbedienung" in Semmelspendern so dargeboten worden, daß ein Zugriff der Kunden auf mindestens zehn Stück Gebäck bestanden habe, läßt mit hinreichender Bestimmtheit jene Handlung erkennen, die der Besch nach Ansicht der belBeh hätte setzen müssen, nämlich die Waren so anzubieten, daß bei Verwendung eines Semmelspenders ein solcher Zugriff nicht möglich sei, also etwa nur Zugriff auf die gewählte Ware besteht und eine Rückgabe ausgeschlossen ist.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Unterlassungsdelikt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992100190.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at